

(6) Den Anträgen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen auf ortsfesten Funkstellen sind Projektunterlagen beizufügen.³

§9

Erteilung und Umfang von Genehmigungen

(1) Die Genehmigungen werden in Form von Genehmigungsurkunden erteilt. Die Erteilung der Genehmigung ist mit der Einhaltung von Bedingungen verbunden. Die Genehmigungsbedingungen sind Bestandteil der Genehmigungsurkunde und für den Genehmigungsinhaber verbindlich.

(2) Voraussetzung für das Erteilen der Genehmigung ist, daß die beantragten Funkanlagen den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen entsprechen. Das gilt auch für den Import von Funkanlagen.

(3) Vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen werden mit der Genehmigung Rufzeichen, Selektivrufnummern, Frequenzen und Sendearten zugeteilt und die Dienststunden der Seefunkstellen und der ortsfesten Funkstellen des Seefunkdienstes festgelegt. Dies gilt auch für Exportfahrzeuge, solange diese unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik fahren. Die Zuteilung von Gruppenrufzeichen und Gruppenselektivrufnummern ist gebührenpflichtig.

(4) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen kann Genehmigungen einschränken oder ändern. Damit verbundene Kosten haben die Genehmigungsinhaber zu tragen.

§10

Pflichten der Genehmigungsinhaber

(1) Die Inhaber von Genehmigungen zum Herstellen von Sendern sind verpflichtet,

1. Aufträge zum Herstellen nur entgegenzunehmen, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Vertrieb, zum Besitz oder zum Errichten und Betreiben nachweist. Das gilt nicht für Auftraggeber anderer Staaten;
2. nach Fertigung genehmigter Sender oder Baumuster die Prüfung eines Funktions- oder Fertigungsmusters beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder, wenn diese zum Einsatz auf Fahrzeugen vorgesehen sind, beim Ministerium für Verkehrswesen oder den von diesen beauftragten staatlichen Prüforganen zu beantragen. Die Prüfung ist gebührenpflichtig;
3. die Serienfertigung mustergetreu durchzuführen und alle gefertigten Geräte mit einem Prüfzeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen oder, wenn diese zum Einsatz auf Fahrzeugen vorgesehen sind, des vom Ministerium für Verkehrswesen beauftragten staatlichen Prüforgans zu versehen;
4. die hergestellten Sender sowie ihren Verbleib nachzuweisen.

(2) Die Inhaber von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen sind verpflichtet,

1. die Funkanlagen nach den Anforderungen dieser Anordnung zu errichten und zu betreiben;
2. nach dem Errichten der Funkanlagen deren Prüfung bei der Deutschen Post oder, wenn es sich um Funkanlagen auf Fahrzeugen handelt, bei dem vom Ministerium für Verkehrswesen beauftragten staatlichen Prüforgan zu beantragen;
3. der Deutschen Post bei Funkanlagen auf Fahrzeugen eine Durchschrift der Prüfbescheinigung des beauftragten staatlichen Prüforgans vorzulegen;
4. die Funkanlagen erst in Betrieb zu nehmen, wenn die Genehmigungsurkunde ausgehändigt ist;
5. die Prüfbescheinigung des vom Ministerium für Verkehrswesen beauftragten staatlichen Prüforgans über die Ergeb-

nisse der jährlichen Besichtigung der Funkanlagen von in Betrieb befindlichen Fahrzeugen der Deutschen Post vorzulegen.

§11

Änderungen an Funkanlagen

Änderungen an den Funkanlagen, die die Genehmigungsbedingungen berühren, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Deutschen Post.

§12

Erlöschen der Genehmigung

(1) Genehmigungen erlöschen

1. durch Verzicht des Genehmigungsinhabers
 2. durch Fristablauf
 3. durch Widerruf des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.
- (2) Nach Erlöschen der Genehmigung sind
1. das Herstellen und der Vertrieb der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Funkanlagen einzustellen;
 2. errichtete Funkanlagen innerhalb der vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgesetzten Frist abzubauen und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Verbleib ist nachzuweisen;
 3. die Genehmigungsurkunden dem Aussteller zurückzugeben.

Abschnitt IV

Durchführung des Seefunkdienstes der Deutschen Demokratischen Republik

§13

Voraussetzungen für die Ausübung des Seefunkdienstes

(1) Funkstellen, die am beweglichen Seefunkdienst teilnehmen, dürfen nur von Personen bedient werden, die ein vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestelltes oder anerkanntes gültiges Seefunkzeugnis besitzen.

(2) Die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen dürfen außerhalb der Dienststunden der Seefunkstellen und der ortsfesten Funkstellen des Seefunkdienstes nur dann eine andere Tätigkeit ausüben, wenn hierdurch ihre funkdienstliche Tätigkeit nicht behindert oder gefährdet wird.

(3) Fällt während einer Reise die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragte Person aus, kann der Kapitän oder Schiffsführer (nachfolgend Fahrzeugführer genannt) eine geeignete Person aushilfsweise mit der Durchführung des Funkdienstes entsprechend ihrem Funkzeugnis beauftragen. Wird eine Person beauftragt, die nicht im Besitz eines gültigen Funkzeugnisses ist, muß die aushilfsweise Tätigkeit auf Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr, auf Meldungen, die unmittelbar die Sicherheit von Menschenleben betreffen, sowie auf 'dringende' Meldungen über die Fahrt des Fahrzeuges beschränkt bleiben. Die aushilfsweise mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen müssen bei der nächstmöglichen Gelegenheit, spätestens nach Beendigung der Reise, durch Personen ersetzt werden, die Inhaber eines vorgeschriebenen Seefunkzeugnisses sind.

§14

Mitführung von Dokumenten und Dienstbehelfen

(1) Die von den Seefunkstellen mitzuführenden Dokumente und Dienstbehelfe werden von der Deutschen Post in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ veröffentlicht.

(2) Fahrzeuge, die nur mit einer Empfangsanlage für den einseitigen Sprech-Seefunkdienst ausgerüstet sind, müssen die

³ Der Umfang der Projektunterlagen wird von der Funkdirektion festgelegt.